



Amtliche Bekanntmachung

Landwirtschaftszählung 2010

einschließlich der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Bedeutung

Im Frühjahr 2010 wird die Landwirtschaftszählung einschließlich der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden durchgeführt. Sie ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Agrarzensus sowie der weltweiten Agrarzensus, die für das Jahr 2010 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) vorgesehen wurden. Es werden dabei alle landwirtschaftlichen Betriebe ab einer Mindestgröße befragt, um vergleichbare Daten über die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Erhebung sind die Basis für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Europäischen Union im Sinne der Produzenten und Verbraucher. Stichtag der Erhebung ist der 1. März 2010.

Es besteht **Auskunftspflicht** für die Inhaber/innen oder Leiter/innen von

1. Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens **fünf Hektar** oder mit mindestens:

— 10 Rinder	— 0,5 ha Hopfen
— 50 Schweine	— 0,5 ha Tabak
— 10 Zuchtsauen	— 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland
— 20 Schafe	— 0,5 ha Obstbau-, Reb- oder Baumschulflächen
— 20 Ziegen	— 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
— 1000 Stück Geflügel	— 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
	— 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
	— 0,1 ha Speisepilze

2. Betrieben mit mindestens **zehn Hektar** Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten.

Durchführung

Alle Betriebe erhalten ihre Unterlagen über die Stadt-/Gemeindeverwaltungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008.

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S.910), zuletzt geändert durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Gemäß §15 Abs. 3 BStatG sind die erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und für den Empfänger porto- und kostenfrei zu erteilen. Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Wer als Auskunftspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einem Zwangsgeld belegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben der Betriebe unterliegen laut § 16 BStatG der Geheimhaltung. Die Nutzung der Einzelangaben zu steuerlichen oder anderen als statistischen Zwecken ist unzulässig.